



Kindertagespflege

Leitfaden für Tagesmütter in der Stadt Rösrath





Inhalt

Abkürzungen	3
Vorbemerkung	4
<u>Fragen und Antworten</u>	
Wie werde ich Tagesmutter?	5
Wie wird meine Eignung geprüft?	5
Wie bringe ich die erforderlichen Nachweise bei?	6
Wie wird mir ein Tagespflegekind vermittelt?	7
Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?	7
Wie viel verdiene ich als Tagesmutter und wer bezahlt mich?	8
Wie viele Stunden wird ein Tagespflegekind betreut?	8
Wird bei Urlaub oder Krankheit auch gezahlt?	9
Muss ich ein krankes Tagespflegekind betreuen?	9
Wie gehe ich mit einer Konfliktsituation um?	9
Muss ich Einkommenssteuer zahlen?	9
Bin ich sozialversicherungspflichtig?	10
Wie ist das Tagespflegekind versichert?	12
<u>Anlage 1:</u> Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14
<u>Anlage 2:</u> Muster- Betreuungsvertrag zur Tagespflege	15

Im Text verwendete Abkürzungen:

BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege
DJI	Deutsches Jugendinstitut
EStG	Einkommensteuergesetz
GewO	Gewerbeordnung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
UStd	Unterrichtsstunden
UStG	Umsatzsteuergesetz

Vorbemerkung

In der Regel können die Betreuungsbedarfe in den Kindertageseinrichtungen und über die Spielgruppen gedeckt werden. Um jedoch insbesondere auch den Bedürfnissen nach einer Betreuung von Kindern unter drei Jahren gerecht werden zu können und damit Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Kindertagespflege zu stärken. Wenn im Folgenden der Einfachheit halber von "Tagesmüttern" und nicht von "Tagespflegepersonen" die Rede ist, so orientiert sich das an der Praxis. Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich selbstverständlich auch Männer als Tagesvater bewerben und qualifizieren können.

Definition Kindertagespflege

Neben der Tageseinrichtung für Kinder ist die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu sehen, wobei in der Kindertagespflege die Förderung in einer familienähnlichen Situation ein herausragendes Merkmal ist. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse, um eine Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Nach dem gesetzlichen Auftrag darf sich die Kindertagespflege nicht in Versorgungsleistungen erschöpfen, sondern hat eine qualifizierte Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Kommunikationsformen je nach Entwicklungsstand des Kindes zu gewährleisten.

Die Qualität dieser Förderung wird beeinflusst von der Persönlichkeit, dem Bewusstseinsstand und den pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen der Tagesmutter. Sie muss in der Lage sein, verantwortungsbewusst auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Dabei haben sowohl die Tagesmutter als auch die Eltern die Pflicht, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten. Damit ist impliziert, dass die Beteiligten gleichberechtigt und partnerschaftlich interagieren und eine Über- bzw. Unterordnung ausgeschlossen ist.

Eignung der Tagesmutter / Pflegeerlaubnis

Der in § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagesmutter voraus.

Eltern, die eine Tagespflegevermittlung über den Kooperationspartner des Jugendamtes erhalten, gehen davon aus, dass das Betreuungsverhältnis ein öffentliches "Gütesiegel" aufweist. Diesem verständlichen Vertrauen der Eltern sowie der Forderung des § 22 SGB VIII wird durch die Prüfung der Geeignetheit der Tagesmutter und der Ausstellung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt Rechnung getragen.

Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder; insgesamt kann eine Tagesmutter auf Antrag bis zu 8 Betreuungsverhältnisse eingehen.

Auch bei Kindertagespflegeverhältnissen, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden, besteht die Pflicht des Jugendamtes auf Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege in den Fällen, bei denen eine Betreuung gegen Entgelt regelmäßig von mehr als 15 Stunden wöchentlich geleistet wird; bei mehreren Kindern wird die gesamte Betreuungszeit der einzelnen Kinder zusammengerechnet.

Fragen und Antworten

Wie werde ich Tagesmutter ?

Wichtig ist zunächst einmal, dass Sie

- Freude am Umgang mit Kindern haben
- über eine gute Beobachtungsgabe verfügen
- Einfühlungsvermögen besitzen
- Kinder in ihrer Individualität respektieren
- gerne Verantwortung übernehmen
- offen für pädagogische Fragen sind
- gesund und seelisch ausgeglichen sind

Außerdem sollten Sie

- über geeigneten Wohn- und Lebensraum verfügen, der Kindern ausreichend Platz zur Entfaltung und zum Rückzug bietet
- bereit sein, mit den Eltern des Tagespflegekindes partnerschaftlich zusammen zu arbeiten
- Interesse an der Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Tagesmüttern und dem Jugendamt haben
- Interesse an pädagogischen Fragestellungen und Fortbildungen haben

Beim Fachbereich 3 Jugend, Bildung, Kultur, Sport sollten Sie sich umfassend beraten lassen.

Hier erhalten Sie auch einen Bewerbungsbogen.

Wie wird meine Eignung geprüft ?

Bei einem Hausbesuch wird der/ die zuständige Sozialarbeiter/in zunächst versuchen, sich ein Bild von Ihnen und Ihren Lebensverhältnissen zu machen.

Des Weiteren ist von Ihnen und allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines Gesundheitszeugnisses erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass für die Vermittlung eines Kindes in Ihren Haushalt dieses Verfahren unabdingbar ist.

Sofern die Grundbedingungen positiv geklärt sind, müssen Sie ein Zertifikat über die "Berufliche Qualifizierung als Tagesmutter/-vater" erlangen und Ihre Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nachweisen.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von maximal 5 Jahren.

Wie bringe ich die erforderlichen Nachweise bei?

Polizeiliches Führungszeugnis

Das Polizeiliche Führungszeugnis mit der Kennung "O" muss persönlich beim Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro beantragt werden. Auf die Erhebung der üblichen Gebühr in Höhe von 12 € wird verzichtet, sofern die Antragstellung mit dem Hinweis "Pflegebewerber" erfolgt. Bitte legen Sie dem Einwohnermeldeamt für den Gebührenerlass ggf. eine Kopie Ihres Bewerbungsbogens vor.

Gesundheitszeugnis

Hierfür können Sie den in der Anlage 1 beigefügten Vordruck verwenden und diesen von Ihrem Hausarzt ausfüllen und unterschreiben lassen.

Erste-Hilfe-Kurs

Der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder wird im Rahmen des Grundqualifizierungskurses absolviert.

Qualifizierung und Fortbildung der Tagesmütter

Die berufliche Qualifizierung zur Tagesmutter erfolgt über die Qualifizierungskurse. Diese Qualifizierungslehrgänge werden durch geeignete Träger als Zertifikats-Kurse durchgeführt.

Der Umfang der Grundqualifizierung zur Tagesmutter beträgt insgesamt 80 UStd und wird mit einem "Tagespflegezertifikat" abgeschlossen.

Mit der Teilnahme an einem Aufbaukurs von weiteren 80 UStd (für pädagogische Fachkräfte freiwillig) wird die Bundesverbandslizenz des „Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.“ erlangt.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst:

- "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI-Curriculum - Grundkurs 80 UStd (Nachweispflicht für alle Tagespflegepersonen)
- "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI-Curriculum - Aufbaukurs 80 UStd (keine Nachweispflicht für sozialpädagogische Fachkräfte)
- Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (Nachweispflicht)
- jährliche thematische Weiterbildungen für Tagespflegepersonen
- Tagesmütter-Stammtisch

Die für die Qualifizierungskurse der Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes vom Rheinisch-Bergischen Kreis bis auf einen Eigenanteil von 50 € erstattet.

Wie wird mir ein Tagespflegekind vermittelt?

In der Regel melden sich die Eltern telefonisch beim Kooperationspartner der **Elterninitiative „Villa Kunterbunt“ Dammelsfurter Weg 16-18 (Kooperationspartner des Familienzentrums des Caritasverbandes Rhein Berg)** und fragen dort nach einer Tagesmutter. Dabei werden die Wünsche und Vorstellungen an die zukünftige Tagespflegestelle berücksichtigt.

Die Daten des Kindes und die gewünschten Betreuungszeiten werden aufgenommen. In der Regel wird der/die zuständige Mitarbeiter/ in Kontakt zu einer Tagesmutter aufnehmen und anfragen, ob sie bereit ist, das Kind in ihre Betreuung zu nehmen.

Ist die Resonanz positiv, vereinbaren die Eltern mit der Tagesmutter ein gemeinsames Gespräch.

Bei diesem Gespräch sollten alle Vorstellungen und Erwartungen offen besprochen werden.

Werden die Erwartungen an die Tagesmutter nicht erfüllt, ist hier noch Zeit, das Tagespflegeverhältnis abzulehnen.

Kommt es zu einem Einvernehmen zwischen der Tagesmutter und den Eltern des Kindes, können weitere Treffen zum besseren Kennenlernen und Eingewöhnen des Kindes vereinbart werden. Nun sollte auch ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?

Ein Muster für einen Betreuungsvertrag wird Ihnen vom Jugendamt zur Verfügung gestellt. Diesen Muster-Betreuungsvertrag finden Sie in der Anlage 2.

Die folgenden Fragen und Inhalte der Betreuung des Kindes sollten darin geregelt werden:

- Informationen über das Tagespflegekind
 - Festlegung der Betreuungszeiten
 - die Leistungen der Tagesmutter / der Eltern
 - Fragen der Haftung im Schadensfall
 - Urlaub
 - Ausfallzeiten/Krankheiten des Kindes und der Tagesmutter
 - Auskunftspflicht, Schweigepflicht
 - Aufkündigung des Vertrages und Kündigungsfristen
 - besondere Absprachen/Abmachungen
 - Vollmacht für die Tagesmutter
- Bei privat geschlossenen Tagespflegeverhältnissen sollte dem FB 3 der Datenerhebungsbogen zur Organisation der Tagespflege für die Stadt Rösrath übersendet werden.

Wie viel verdiene ich als Tagesmutter und wer bezahlt mich?

1. Um ein Tagespflegeentgelt durch den Fachbereich 3 Jugend, Bildung, Kultur und Sport zu erhalten,
 - müssen Eltern und Kind ihren Wohnsitz in Rösrath haben,
 - darf kein geeigneter Kindergartenplatz für das Kind zur Verfügung stehen,
 - muss ein Betreuungsbedarf von mindestens 15 Wochenstunden bestehen.

Die Tagesmutter erhält für die Betreuung eines Kindes eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit richtet (s. Anlage 2).

Das Tagespflegeentgelt wird der Tagesmutter zum Anfang des Monats auf ihr Konto überwiesen.

Auf diese Weise erhält die Tagesmutter pünktlich ihr Geld und unnötige Konflikte zwischen Tagesmutter und Eltern (z.B. durch unpünktliches Zahlen) werden vermieden.

Zusätzlich erhält die Tagesmutter von den Eltern ein Essensgeld; die Höhe vereinbaren die Parteien gemeinsam im Betreuungsvertrag.

Die Eltern werden zu den Kosten für die Kindertagespflege durch den Fachbereich 3 Jugend, Bildung, Kultur und Sport einkommensabhängig nach der „Satzung der Stadt Rösrath zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ herangezogen.

2. Wenn es sich um ein privat vereinbartes Tagespflegeverhältnis handelt, wird das Entgelt zwischen den Eltern und der Tagesmutter geregelt.

Wie viele Stunden wird ein Tagespflegekind betreut ?

Die Dauer der täglichen Betreuungszeit hängt von der Abwesenheitszeit der Eltern ab.

Die erforderlichen Betreuungszeiten werden mit den Eltern vereinbart. Wenn das Tagespflegegeld vom Jugendamt übernommen wird, wird die Notwendigkeit des Betreuungsumfanges durch den Kooperationspartner des Jugendamtes überprüft.

Die Betreuung sollte nicht vor 7:00 Uhr morgens beginnen und nach Möglichkeit um 19:00 Uhr beendet sein.

Im Interesse und zum Wohle des Kindes sollte die vereinbarte Zeit eingehalten werden. Kinder haben eine "innere Uhr" und freuen sich auf das pünktliche Wiedersehen mit den Eltern.

In Ausnahmefällen kann eine Betreuung auch über Nacht erfolgen (Schichtarbeit der Eltern).

Dies setzt jedoch die Bereitschaft und das Einverständnis der Tagespflegefamilie voraus.

Wird bei Urlaub oder Krankheit auch gezahlt?

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse. Bei privaten Pflegeverhältnissen ist hierzu mit den Eltern im Betreuungsvertrag eine Regelung zu treffen.

Bei Ferienzeiten des Kindes oder Erholungsurlaub der Tagesmutter wird das Tagespflegeentgelt bis zu 20 Arbeitstage im Kalenderjahr weitergezahlt. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Eltern abzustimmen.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagesmutter wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt 5 Arbeitstage pro Betreuungsjahr weitergezahlt.

Änderungen der Betreuungszeiten oder Erkrankung der Tagesmutter oder des Pflegekindes müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Wenn eine Vertretung der Tagesmutter, z.B. bei längerer Erkrankung erforderlich wird, ist das entsprechende Tagespflegeentgelt von der Tagesmutter zu erstatten.

Muss ich ein krankes Tagespflegekind betreuen?

Ein krankes Kind bedarf einer besonderen Pflege und Fürsorge durch die Eltern. Darum sollten die Eltern die Pflege und Betreuung ihres kranken Kindes grundsätzlich selbst übernehmen.

Wie gehe ich mit einer Konfliktsituation um?

Ein Kind braucht dauerhafte Beziehungen. Ein respektvoller, offener und achtsamer Umgang miteinander vermeidet das Aufkommen von Konflikten.

Ein Kind kann sich nur dann in der Tagespflegefamilie wohl fühlen und sich frei und unbeschwert entwickeln, wenn Eltern und Tagesmutter ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben.

Auftauchende Schwierigkeiten sollten möglichst bald mit den Eltern besprochen werden. Spannungen und Ärger werden von Kindern deutlich wahrgenommen. Darum sollten die klärenden Gespräche nicht im Beisein des Kindes stattfinden.

Für Rat und Unterstützung stehen der Kooperationspartner des Jugendamtes und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes bereit.

Muss ich Einkommenssteuer zahlen?

Sämtliche Einnahmen einer Tagespflegeperson sind seit dem 01.01.2009 steuerpflichtig - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Wasser, Strom, Verpflegung der Kinder, Spielzeug, ggfl. Fahrtkosten usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist es seit 01.01.2009 unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag entsprechend der Stundenzahl:

8 Stunden	300,00 Euro
7 Stunden	262,50 Euro
6 Stunden	225,00 Euro
5 Stunden	187,50 Euro
4 Stunden	150,00 Euro

Wenn die Betriebsausgaben höher sind als die o.g. Beträge, können auch Einzelbelege beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (Einkünfte abzüglich der Betriebsausgaben /-pauschale) muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage GSE“ eingetragen werden.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht- und Unfallversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

- **Lohnsteuerkarte:** Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.
- **Gewerbesteuer** fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 GewO darstellt.
- **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:** Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG).
- **Steuerfrei sind** die Betriebsausgaben und die vom Jugendamt gezahlten anteiligen Beiträge zur Unfallversicherung, zur Altersvorsorge/Rentenversicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Bin ich sozialversicherungspflichtig?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Bis zum 31.12.2008 wurde davon ausgegangen, dass eine Tagespflegeperson, die für das Jugendamt bis zu 5 Kinder betreut, dieses nicht erwerbsmäßig tut; deshalb war sie von der Sozialversicherungspflicht befreit. Seit dem 01.01.2009 wurde das Ungleichgewicht zwischen privater und öffentlicher Tagespflege aufgehoben.

Alterssicherung / Rentenversicherung

Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt. Eventuelle Erstattungsbeträge des Jugendamtes sind steuerfrei.

Kranken- und Pflegeversicherung

Ab 01.01.2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten können unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

• Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 360,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2009).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

• Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kindern (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Ab 1. Januar 2009 gibt es einen Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 SGB V. Diese Regelung ist bis 2013 befristet.

• Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 828,33 € im Monat ausgegangen.

Unfallversicherung

Tagesmütter, die selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach §23 SGB VIII erfüllt sind.

Eine bestehende private Unfallversicherung befreit die Tagesmutter nicht davon, sich bei der BGW anzumelden. (www.bgw-online.de)

Beteiligung an den Kosten der Sozialversicherung durch das Jugendamt

- **Unfallversicherung:**

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Unfallversicherung der Tagesmutter durch die BGW (z.Z. 79,38€ im Jahr = 6,62 € im Monat).

- **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:**

Die "Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath" sehen vor, dass im Tagespflegeentgelt ein Beitrag zur sozialen Absicherung der Tagespflegeperson (Altersvorsorge, Krankenversicherung) pauschal enthalten ist.

* Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erhalten die Tagespflegepersonen, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen sozialversicherungspflichtig werden, die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich zum richtliniengemäßen Tagespflegeentgelt, um eine Gleichbehandlung hinsichtlich des Vergütungssatzes zu gewährleisten.

* Tagespflegepersonen, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht fallen, aber einen Teil ihres Entgeltes in eine angemessene und nachgewiesene Altersvorsorge einzahlen, erhalten einen Bewilligungsbescheid, in dem dieser Betrag separat ausgewiesen und somit steuerfrei gesetzt wird.

Wie ist das Tagespflegekind versichert?

Für ein Tagespflegekind, das über das Jugendamt vermittelt wird, besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Ebenfalls besteht eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Eltern oder der Pflegeeltern besteht.

Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern und der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern sind hiervon ausgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagesmutter anrichtet, sind im

Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind den Status eines eigenen Kindes hat.

Diesbezügliche Regelungen sollten im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Rösrath , im Juli 2009

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
FB 3 Jugend, Bildung, Kultur und Sport Rathausplatz
51503 Rösrath

Ansprechpartner/innen:

Akquise und Vermittlung:

Elterninitiative „Villa Kunterbunt“ Kooperationspartner des Jugendamtes
Margret Bogdanski Telefon: 3553 (Leiterin Kindertageseinrichtung)
Dammelsfurter Weg 16
51503 Rösrath

Erteilung der Pflegeerlaubnis und Organisation der Qualifizierungskurse

Stadt Rösrath
Elke Günzel, Tel. 02205 – 802-316 (Fachberatung)
Rathausplatz
51503 Rösrath

Wirtschaftliche Tagespflege

Klara Klug Tel. 02205 - 802-308 (Wirtschaftliche Jugendhilfe)
Rathausplatz
51503 Rösrath

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

zur Vorlage beim Jugendamt der Stadt Rösrath

für die Vermittlung eines Tagespflegekindes

Arzt für (bitte Fachrichtung angeben)	
Name	
Anschrift	
Hausarzt / behandelnder Arzt von:	
Name	
Anschrift	

Vor der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung eines Tagespflegekindes, wird im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson ein Gesundheitszeugnis aller im Haushalt der Pflegefamilie lebenden erwachsenen Personen gefordert.

Die ärztliche Bescheinigung soll den Gesundheitszustand der Patientin/ des Patienten attestieren.

Sollte kein Befund vorliegen, sind auch keine weiteren ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen. Andernfalls wird um ausführliche Diagnose gebeten.

Ansonsten reicht eine Bestätigung, dass die Patientin, der Patient:

- frei von ansteckenden Krankheiten und Anfallsleiden ist
- keine Suchtprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Spiel- oder PC-Sucht) bekannt sind
- der allgemeine physische und psychische Gesundheitszustand gut ist
- und dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Vermittlung eines Tagespflegekindes an die Patientin/ den Patienten bestehen.

Unterschrift und Stempel des Arztes

Ort, Datum

Muster- Betreuungsvertrag zur Tagespflege

Zwischen

den Personensorgeberechtigten - Name / Vorname - im Folgenden Eltern genannt

PLZ / Wohnort / Straße

Telefon / Mobil

und

der Tagespflegeperson - Name/ Vorname - im Folgenden Tagesmutter genannt

PLZ / Wohnort / Straße

Telefon / Mobil

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagesmutter lebenden Angehörigen folgender Vertrag geschlossen:

Folgendes Kind wird in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

_____ geb. am _____

Der Betreuungsvertrag umfasst:

1. Allgemeine Hinweise
2. Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten
3. Betreuungsgeld
4. Regelungen für den Urlaubs- Krankheits- und Vertretungsfall
5. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter
6. Versicherungen
7. Vertragsverhältnis
8. Datenschutzrechtliche Erklärungen

1.	Allgemeine Hinweise
	<p>(1) Die Tagesmutter übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Tagesmutter.</p> <p>(2) Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.</p> <p>(3) Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.</p> <p>(4) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.</p> <p>(5) Die Tagesmutter hat an einer Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter und an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder teilgenommen. Sie ist Inhaberin einer gültigen Pflegeerlaubnis.</p> <p>(6) Über die Aufnahme weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Tagesmutter informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.</p> <p>(7) In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind: (Name/ Telefon/ evt. Anschrift)</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. Behandelnder Arzt des Kindes (Name, Anschrift, Telefon): _____</p> <p>(8) Das Kind darf von den folgenden genannten Personen abgeholt werden:</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>(9) Besondere Hinweise der Eltern an die Tagesmutter: (z. B. Erkrankungen, Allergien, Vorlieben, Gewohnheiten, Auffälligkeiten, Lieblings Speisen, Abneigungen des Kindes)</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

2.

Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

(1) Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
2. Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
3. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart: Ja Nein

(2) Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen zu betreuen:

Wochentage	von... Uhr	bis... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden pro Woche			

(3) Feiertage und Wochenendtage sind arbeitsfreie Tage, es sei denn, dass die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren:

3. Betreuungsgeld

(1) Die Tagesmutter erhält den Betreuungssatz des örtlichen Jugendamtes in Höhe von

_____ €

(1a) Bei nicht vom Jugendamt geförderter Tagespflege erhält die Tagesmutter den Betreuungssatz jeweils zum 1. eines Monats von den Eltern in Höhe von

_____ €

(2) Zusätzlich zu diesem Tagespflegeentgelt erhält die Tagesmutter auf Nachweis gem. der Richtlinien der Stadt Rösrath den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und einen anteiligen Beitrag zu einer angemessenen Altersvorsorge erstattet.

(3) Das Tagespflegeentgelt wird durch das Jugendamt Rösrath überwiesen.

(4) Mit dem Tagespflegeentgelt sind generell alle Betriebsausgaben abgedeckt.

(5) Die folgenden Betriebsausgaben sind nicht im Tagespflegeentgelt enthalten und werden von den Eltern in Höhe von monatlich

_____ € zusätzlich bezahlt:

(6) Folgende Verpflegung / Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

(7) Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

4. Regelungen für den Krankheits- Urlaubs- und Vertretungsfall

1. Krankheit

(1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung des Kindes zu übernehmen.

(2) Zwischen der Tagesmutter und den Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes vereinbart:

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen einer schwerwiegenden Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

(4) Die Tagesmutter ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind / den Kindern einen Arzt oder ein Krankenhaus, was von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen.

Die Eltern / Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren.

Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Tagesmutter hinterlegt. Differenzierte Angaben des behandelnden Arztes sind bekannt.

(5) Arzttermine sind von den Eltern wahrzunehmen.

(6) Im Einzelfall kann die Tagesmutter mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Tagesmutter.

(7) Die Tagesmutter darf in Absprache mit den Eltern und /oder auf ärztliche Anordnung dem Tageskind Medikamente verabreichen.

Ja Nein Wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

(8) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagesmutter wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt einer Wochen pro Betreuungsjahr weitergezahlt.

(9) Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Tageskindes wird das Tagespflegeentgelt bis zu insgesamt vier Wochen pro Betreuungsjahr weitergezahlt.

2. Urlaub

(1) Die Tagesmutter und die Eltern stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab.

(2) Folgende Urlaubzeiten gelten als vereinbart:

Tagesmutter: vom _____ bis _____

Eltern: vom _____ bis _____

(3) Bei Urlaubszeiten wird das Tagespflegeentgelt insgesamt bis zu vier Wochen im Betreuungsjahr weitergezahlt.

(3a) Bei nicht vom Jugendamt geförderter Tagespflege wird folgende Vereinbarung getroffen:

3. Vertretung**5. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter**

(1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Eltern und Tagesmutter, dass sie zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

(2) Es wird vereinbart, dass mindestens alle _____ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes stattfindet.

(3) Es wird vereinbart, dass die Eltern und das Tageskind die Vertretung der Tagesmutter vor einer Vertretungsanspruchnahme kennen lernen.

(4) Folgende Regelung zur vertrauensbildenden Maßnahme zwischen den Eltern/ Tageskind sind in Absprache mit der Vertretung vorgesehen:

(5) Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagesmutter:

6.	Versicherungen
	<p>(1) Die Tagesmutter ist gem. §2Abs. 1 Nr. 9 SGB VII selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und damit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.</p> <p>(2) Für Kinder in öffentlich finanzierter Tagespflege besteht Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.</p> <p>(3) Für Kinder in öffentlich finanzierter Tagespflege besteht ebenfalls eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Eltern oder der Pflegeeltern besteht.</p> <p>Ansprüche der Tagesmutter gegenüber dem Tagespflegekind sind hiervon ausgeschlossen. Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagesmutter anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind den Status eines eigenen Kindes hat.</p> <p>(4) Darum vereinbaren die Vertragsparteien für den Schadensfall folgendes:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Ergänzende Regelungen bei nicht vom Jugendamt finanzierter Tagespflege sollten in den Punkten 2 und 3 getroffen werden.</p>
7.	Vertragsverhältnis
	<p>(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform</p> <p>(2) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung.</p> <p>(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von — Wochen zum Monatsende gekündigt werden.</p> <p>(4) Wenn das Einverständnis beider Parteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.</p> <p>(5) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Tagesmutter ist der Grund der Kündigung unverzüglich durch die Eltern schriftlich mitzuteilen (vgl. BGB § 626)</p>

8. Datenschutzrechtliche Erklärungen

Bei der Aufnahme eines Kindes in ein Tagespflegebetreuungsverhältnis werden personenbezogene Daten des Pflegekindes, der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie bekannt. Diese Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und dürfen deshalb nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern / der Mutter / des Vaters)

(Unterschrift der Tagesmutter)